

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand März/2022)

I. Geltungsbereich

1. Die folgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („**AVB**“) gelten für alle Angebote, Annahmeerklärungen und Verträge der *Dradura Group GmbH* sowie der *Dradura Altleiningen GmbH* und finden Anwendung auf Verkauf und Lieferung von beweglichen Sachen jedweder Art durch uns, unabhängig davon, ob durch uns hergestellt oder bei Dritten eingekauft, insbesondere von Waren, Ersatzteilen und Komponenten einschließlich Beratung und sonstigen Nebenleistungen („**Produkte**“) an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen („**Besteller**“).

2. Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung von Produkten richten sich ausschließlich nach den Bestimmungen dieser AVB. Soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, gilt dies auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn dort die Geltung der Bestimmungen dieser AVB nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wird. Davon abweichende oder entgegenstehende Regelungen von Bestellern, wie insbesondere eigene Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn diese von uns ausdrücklich und in Schriftform vor Vertragsabschluss anerkannt wurden. Eines gesonderten, weiteren Widerspruchs durch uns bedarf es nicht.

II. Vertragsschluss, Unterlagen und Materialien

1. Unterbreiten wir ein verbindliches Angebot und wird dieses seitens des Bestellers nicht innerhalb der in dem Angebot genannten Gültigkeitsfrist oder, im Falle des Fehlens einer solchen Angabe, innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen seit Zugang des Angebots angenommen, erlischt das Angebot. Das Angebot und diese AVB gelten als durch den Besteller in ihrer Gesamtheit und ohne Änderungen akzeptiert, wenn der Besteller unser Angebot durch seine Bestellung und/oder einen Lieferabruf annimmt.

2. An allen dem Besteller – auch in elektronischer Form – im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss überlassenen Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen und Gegenstände dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht, selbst oder durch Dritte genutzt oder vervielfältigt werden, es sei denn, wir erteilen dazu unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit ein Angebot nicht gemäß dieser Ziffer II. angenommen wird oder die Unterlagen oder Gegenstände vom Besteller im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden, sind diese uns unverzüglich zurückzugeben und etwa gefertigte Kopien zu vernichten.

III. Lieferung und Annahmeverzug

1. Sofern vertraglich bzw. in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, erfolgt unsere Lieferung ab Werk bzw. Lager.

2. Lieferfristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind unverbindlich. Lieferfristen beginnen frühestens nach Erfüllung aller vereinbarten Mitwirkungspflichten des Bestellers, insbesondere Eingang aller für die inhaltliche Bestimmung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, Beistellungen und Informationen, soweit der Besteller diese vereinbarungsgemäß zu beschaffen hat. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt oder verzögert sich die Lieferung durch sonstige Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, verlängern sich die vereinbarte Lieferfrist oder der vereinbarte Liefertermin entsprechend. Dasselbe gilt in Fällen von höherer Gewalt und sonstiger störender Ereignisse gemäß Ziffer VI., wobei wir den Besteller über den Eintritt solche Ereignisse unverzüglich informieren werden. Die gesetzlichen Regelungen zum Ausschluss der Leistungspflicht bei Unmöglichkeit bleiben unberührt.

3. Verzögern sich Versand oder Anlieferung des Produkts auf Wunsch des Bestellers oder auf Grund von Umständen, die ihren Ursprung im Risiko- und Verantwortungsbereich des Bestellers haben, so hat der Besteller uns die durch die Lagerung entstandenen tatsächlichen Kosten zu erstatten. Der Anspruch beträgt bei Lagerung mindestens 0,5 % des noch ausstehenden Rechnungsbetrages für jeden noch ausstehenden Monat, beginnend einen Monat nach Mitteilung der Versandbereitschaft; der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt möglich. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über das Produkt zu verfügen.

4. Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Besteller unzumutbar.

IV. Preise, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Bonität

1. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, verstehen sich unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung, zuzüglich Umsatzsteuer in am Tag der Rechnungsstellung jeweils gültiger gesetzlicher Höhe und ausschließlich aller sonstigen Steuern, Zölle, Abgaben und Versicherung. Alle Steuern, Zölle und Abgaben im Zusammenhang mit der Produktlieferung sind vom Besteller zu tragen bzw. uns zu erstatten.

2. Wir behalten uns bei nicht vorhersehbaren Rohstoff-, Lohn-, Energie- und sonstige Kostenänderungen, deren Entstehen wir nicht zu vertreten haben, vor, angemessene Preisangleichungen vorzunehmen, soweit vorstehende Änderungen wesentlichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit des Auftrages haben. In diesem Fall werden wir den Besteller umgehend über die Preisangleichungen und deren Grund unterrichten.

3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen spätestens innerhalb von zehn (10) Tagen nach Ablieferung des Produkts bzw. der Rechnung zur Zahlung fällig. Auf der Auftragsbestätigung oder Rechnung genannte Zahlungsfristen, insbesondere auch für die Fristberechnung bei Skontoabzügen, beginnen mit dem Rechnungsdatum. Vereinbarte Skontoabzüge sind nur zulässig, sofern sich der Besteller mit der Zahlung von bereits fälligen Rechnungsbeträgen aus der Geschäftsverbindung nicht in Verzug befindet.

4. Liegt ein beiderseitiges Handelsgeschäft vor und leistet der Besteller bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge mit dem gesetzlichen Zinssatz (§ 352 Abs.2 HGB) zu verzinsen. Im Übrigen stehen uns bei Zahlungsverzug des Bestellers Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§§ 288, 247 BGB) zu. Voraus- bzw. Abschlagszahlungen verzinsen wir nicht.

5. Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Diese Einschränkung gilt nicht für Gegenansprüche wegen Mängeln oder der (teilweisen) Nichterfüllung des Vertrages, soweit diese Gegenansprüche des Bestellers aus demselben Vertrag resultieren, wie unsere Forderung. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, wonach unser Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, sind wir berechtigt, eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher der Besteller gegen die Auslieferung des Produkts zu zahlen oder eine angemessene Sicherheit im Wert von 110 % des jeweiligen Rechnungsendbetrags inklusive Umsatzsteuer zu leisten hat.

V. Änderungen, Verlagerung, Beauftragung Dritter

1. Ein Änderungsbegehren des Bestellers hinsichtlich des Produkts, der Spezifikationen oder Prozesse ist uns mittels geeigneter Dokumentation darzulegen. Änderungsbegehren werden von uns umgesetzt, nachdem wir uns mit dem Besteller einvernehmlich auf eine etwaig notwendige Anpassung und Änderung von Terminen, Preisen oder sonstigen Bedingungen, insbesondere Qualitätsanforderungen und Prozessen geeinigt haben.

2. Wir werden den Besteller informieren, wenn die Produktion oder die Produktionsstätte zur Herstellung der Produkte oder Teilen davon an einen anderen Ort verlagert werden muss. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall einvernehmlich über eine etwaig notwendige terminliche, preisliche oder sonstige Anpassung abstimmen.

3. Wir sind ohne vorherige Zustimmung des Bestellers berechtigt, Unteraufträge an Dritte zu erteilen. Die Beauftragung Dritter lässt unsere unmittelbare rechtliche Verantwortlichkeit gegenüber dem Besteller unberührt.

VI. Höhere Gewalt

Bei höherer Gewalt sind wir von unseren Liefer- und Leistungspflichten befreit. Das gleiche gilt bei Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfen, behördlichen Verfügungen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen. Vorstehendes gilt zudem, wenn Unterlieferanten oder mit uns im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen von einem der

vorstehenden Ereignisse betroffen sind. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns im Verzug befinden. Wir werden den Besteller unverzüglich über den Eintritt solcher Ereignisse und deren voraussichtliche Dauer unterrichten.

VII. Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Produkts geht – sofern nicht anders vereinbart – mit Verlassen des Lieferwerkes oder Lagers, von dem die Absendung erfolgt, spätestens jedoch mit Übergabe an die Transportperson auf den Besteller über. Der gesetzliche Gefahrübergang im Falle des Annahmeverzuges bleibt unberührt.
2. Die Gefahr geht auch insoweit ausschließlich auf den Besteller über, als die Produkte auf dessen Wunsch bei uns gelagert werden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Wir werden ausschließlich die im Verkehr erforderliche Sorgfalt walten lassen, jedoch keine weiteren Sicherungsvorkehrungen für den Besteller vornehmen.
3. Der Besteller trägt die Gefahr während des Rücktransportes von Produkten, soweit der Rücktransport nach unserem Rücktritt aufgrund einer Pflichtverletzung des Bestellers oder aus Kulanz erfolgt.

VIII. Produktangaben, Prüfbliedigkeiten, Qualität, Wareneingangskontrolle, Mängelansprüche

1. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ergibt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Produkte ausschließlich aus unseren jeweils geltenden Produktspezifikationen. Beschaffenheits-, Haltbarkeits- und sonstige Angaben und stellen nur dann Garantien dar, wenn sie als solche in Schriftform vereinbart und bezeichnet werden. Anwendungstechnische und sonstige Ratschläge unsererseits sind unverbindlich.
2. Dem Besteller obliegt die Prüfung der Produkte im Hinblick auf deren Eignung für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck sowie für die gegebenen Einsatzbedingungen. Dies gilt auch dann, wenn die Produkte für einen bestimmten Zweck allgemein empfohlen werden. Vorstehendes gilt nicht, soweit sich der Verwendungszweck unmittelbar aus einer Beschaffenheitsvereinbarung ergibt. Wir haften nicht, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit ein Schaden aus einer Verletzung der vorgenannten Prüfbliedigkeiten des Bestellers resultiert.
3. Wir werden hinsichtlich der Produkte den zum Zeitpunkt des Lieferbeginns aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, die vereinbarten Spezifikationen, Qualitäts-, Umwelt-, Immissions-, Sicherheits- und Prüfvorschriften und die vereinbarten technischen Daten beachten. Der Besteller wird schriftlich über etwaig bei den Produkten auftretende Qualitätsprobleme informiert. Zudem werden sich die Vertragsparteien gegenseitig über mögliche Verbesserung der Produktqualität informieren. Der Besteller ist verpflichtet, etwaige gewerbliche Schutzrechte Dritter (Patente, Gebrauchsmuster usw.) und gesetzliche Vorschriften bei der Be- oder Verarbeitung der Produkte einzuhalten.
4. Im Falle eines Produktmangels stehen dem Besteller – vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer VIII.5. – die gesetzlichen Gewährleistungsrechte mit der Maßgabe zu, dass Schadensersatzansprüche nur in dem unter Ziffer IX. bestimmten Umfang bestehen. Die Abtretung von Mängelansprüchen ist ausgeschlossen.
5. Alle Beanstandungen, insbesondere Mängelrügen und Fehlmengen, müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn (10) Tagen nach Lieferung - und bei versteckten Mängeln, sofern sie innerhalb der Verjährungsfrist auftreten, spätestens innerhalb von fünf (5) Tagen - nach ihrer Entdeckung schriftlich zugegangen sein. Bei nicht rechtzeitiger Beanstandung sind entsprechende Ansprüche des Bestellers mit Ausnahme arglistig verschwiegener Mängel und Fehlmengen ausgeschlossen. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass für ihn auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennbar war, dass kein Mangel vorlag.
6. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate ab Ablieferung des Produkts. Abweichend hiervon gilt für Schadensersatzansprüche aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, im Falle des Lieferantenregresses sowie aufgrund der schuldhaften Verletzung des Körpers, des Lebens und der Gesundheit die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
7. Weist das Produkt innerhalb der Gewährleistungsfrist nachweislich einen Sachmangel auf, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, werden wir zur Nacherfüllung - nach unserer Wahl - entweder den Mangel beseitigen oder ein mangelfreies Produkt liefern. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt nicht, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil das Produkt nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Produkts. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist diese unmöglich oder unzumutbar oder sollte diese verweigert werden, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach Ziffer XIII.4. – nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen seine Rücktrittsrechte bzw. Minderungsrechte wahrnehmen
8. Sachmängelansprüche des Bestellers bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Des Weiteren liegt kein Sachmangel vor, bei: (a) natürlichem Verschleiß; (b) Mängeln, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs des Produkts außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen; und (c) Mängeln, die nach dem Gefahrübergang infolge ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Behandlung, des Einsatzes ungeeigneter Betriebsmittel, der ungeeigneten Lagerung oder Aufstellung, der Nichtbeachtung von Einbau- und Behandlungsvorschriften oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung, oder durch klimatische und sonstige Einwirkungen entstehen. Des Weiteren stehen dem Besteller keine Sachmängelansprüche zu, wenn die Produkte durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert werden, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht.
9. Wir haften nicht für die Beschaffenheit des Produkts, die auf der Konstruktion oder der Wahl des Materials beruhen, sofern der Besteller die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat.
10. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer VIII. geregelten Ansprüche des Bestellers aufgrund von Sachmängeln sind ausgeschlossen. Für Rechtsmängel gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer VIII.7. entsprechend, wobei jedoch für die Verletzung von Schutzrechten Dritter ergänzend Ziffer IX.2. gilt.

IX. Haftung und Schutzrechte

1. Unsere Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, besteht uneingeschränkt, soweit eine uns zurechenbare Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Soweit die uns zurechenbare Pflichtverletzung auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt ist, ist die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt, der typischerweise in vergleichbaren Fällen eintritt. Der Besteller hat sich etwaige Aufwendungen und etwaige gesetzliche und vertragliche Regressansprüche gegenüber Dritten im Rahmen seines Schadensersatzanspruches anrechnen zu lassen. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt. Unberührt bleibt auch die Haftung wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht an dem Produkt selbst entstanden sind, abzusichern. Soweit unsere Haftung nach dieser Ziffer VII.1. ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
2. Wir haften nur dann für die Verletzung von Schutzrechten Dritter, wenn die von uns gelieferten Produkte vertragsgemäß verwendet wurden und mindestens ein Schutzrecht der zugehörigen Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in einem der folgenden Staaten veröffentlicht ist: Deutschland, Italien, Polen oder USA, und wir nicht aus anderen Gründen von dem Bestehen des Schutzrechts Kenntnis hatten. Eine Haftung wird von uns weiterhin nur übernommen, wenn uns der Besteller unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter wegen behaupteter Schutzrechtsverletzung informiert, eine behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und alle Abwehrmaßnahmen uns überlässt. Die Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Produkte nach von dem Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt wurden und wir nicht wussten bzw. wissen mussten, dass dadurch Schutzrechte Dritter

verletzt werden oder der Besteller die Schutzrechtsverletzung anderweitig allein zu vertreten hat. Weiterhin gelten die in den Ziffern VIII.7. und IX.1. enthaltenen Regelungen bei Schutzrechtsverletzungen entsprechend.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Die Produkte bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum („**Vorbehaltsware**“).
2. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller be- oder verarbeitet, erstreckt sich unser Eigentumsvorbehalt auf die gesamte neue Sache. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen durch den Besteller erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem der vom Besteller benutzten anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht.
3. Wird die Vorbehaltsware mit einer Hauptsache des Bestellers oder Dritter verbunden oder vermischt, so überträgt der Besteller uns darüber hinaus schon jetzt seine Rechte an der neuen Sache. Verbindet oder vermischt der Besteller die Vorbehaltsware entgeltlich mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er uns hiermit schon jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten ab.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware bzw. die neue Sache im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware oder neue Sache seinerseits, ohne den vollständigen Kaufpreis im Voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Vorbehaltsware oder der neuen Sache zu erhalten, so hat er mit seinem Besteller einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an uns ab. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, den Erwerb die Abtretung bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung nur ermächtigt, solange er seine Verbindlichkeiten uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt.
5. In einer Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch uns liegt nur dann auch ein Rücktritt, wenn wir dies schriftlich erklären. Der Besteller hat uns nach Erklärung des Rücktritts unverzüglich Zugang zu der Vorbehaltsware zu gewähren und diese herauszugeben.
6. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich das Produkt befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist zur Entstehung die Mitwirkung des Bestellers erforderlich, so ist er verpflichtet, auf seine Kosten alle zumutbaren Maßnahmen (wie beispielsweise Registrierungs- oder Publikationserfordernisse) zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

XI. Muster und Fertigungsmittel

Die Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen usw.) werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von den zu liefernden Produkten gesondert in Rechnung gestellt. Setzt der Besteller während der Anfertigungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandene Herstellungskosten zu seinen Lasten.

XII. Exportkontrolle

Die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten stehen unter dem Vorbehalt, der Erfüllung stehen keine Hindernisse aufgrund anwendbarer Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen nach anwendbarem Recht entgegen. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren stellen keinen Verzug unsererseits dar. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt bzw. ist die von uns geschuldete Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag bezüglich des betroffenen Produkts als nicht geschlossen. Der Besteller verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung benötigt werden, sowie bei Weitergabe der von uns gelieferten Produkte an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen Exportkontrollrechts einzuhalten.

XIII. Vertraulichkeit

Jede Vertragspartei wird alle Unterlagen (einschließlich Muster, Modelle und Daten) sowie Kenntnisse, die sie von der anderen Vertragspartei aus der Geschäftsverbindung erhalten, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn die andere Vertragspartei an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung. Sie gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die der empfangenden Vertragspartei bei Erhalt bereits bekannt waren, ohne dass sie zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von der empfangenden Vertragspartei ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse der anderen Vertragspartei entwickelt werden.

XIV. Rücktritt, Vertragsbeendigung

- 1) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir unbeschadet unserer sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist – soweit eine solche nicht nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist – vom Vertrag zurückzutreten.
- 2) Im Falle einer Verletzung von vertraglichen Pflichten durch uns ist der Besteller unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 3) Handelt es sich bei zwischen dem Besteller und uns geschlossenen Vertrag um einen längerfristigen Vertrag („**Dauerschuldverhältnis**“), so ist jede Vertragspartei bei Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten durch die andere Vertragspartei, die – im Falle behebbarer Pflichtverletzungen – trotz schriftlicher Abmahnung nicht in angemessener Frist abgestellt werden, berechtigt, das Dauerschuldverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Im Falle der ganz oder teilweisen Beendigung des Dauerschuldverhältnisses durch Kündigung werden die Vertragsparteien sich über die Abwicklung bereits getätigter Lieferabrufe, den Ausgleich noch offener Forderungen und Kostendeckungsbeiträge, die Abgeltung ggf. offener Amortisationsbeiträge, die Lieferung bereits hergestellter Produkte sowie der Rückgabe im Eigentum der jeweils anderen Vertragspartei stehender Dokumente, Unterlagen und Materialien verständigen.

XV. Form, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Geltendes Recht, Teilunwirksamkeit

1. „Schriftlich“ im Sinne dieser AVB meint Textform (Email, Fax oder maschinell erstellte Briefe), „Schriftform“ meint ein eigenhändig unterschriebenes Dokument. Änderungen oder Ergänzungen dieser AVB einschließlich dieser Ziffer XV.1. sowie die Kündigung oder die einvernehmliche Aufhebung eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Sonstige Erklärungen oder Anzeigen des Bestellers müssen schriftlich erfolgen.
2. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten der Vertragsparteien, einschließlich unserer Nacherfüllungspflicht und der wechselseitigen Rückgewährpflichten im Falle des Rücktritts, ist unser Geschäftssitz.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung ist ausschließlich Altleiningen, Deutschland, soweit der Besteller Kaufmann ist. Für den Besteller gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung unter den vorgenannten Voraussetzungen ausschließlich. Wir sind daneben berechtigt, eine Klage gegen den Besteller auch bei den für den Geschäftssitz des Bestellers zuständigen Gerichten zu erheben.
4. Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des *Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf* (UN-Kaufrecht/CISG) wird ausgeschlossen.
5. Sollte eine Bestimmung dieser AVB oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser AVB oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.